Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau (GeschO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Allgemeines

Sind Funktionen in dieser Geschäftsordnung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Erster Abschnitt – Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

§ 1 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau vor der Sitzung den Vorsitzenden oder das Büro der Vertretungen zu benachrichtigen.
Bei Sitzungen der Ausschüsse hat das verhinderte Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau zugleich seine Vertretung zu gewährleisten.

§ 2 Geschäftsführung, Ratsinformationssystem

(1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Büros der Vertretungen.

(2) Die Abwicklung des Sitzungsdienstes erfolgt über ein Ratsinformationssystem.
Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften sind über das Ratsinformationssystem zu erstellen und mit ihren öffentlichen Teilen für Internet freizugeben. Für die Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit zeichnet das Büro der Vertretungen verantwortlich.
Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau sind dazu verpflichtet, das Ratsinformationssystem zu nutzen.

§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau ein.
Die Ladung der Mitglieder erfolgt mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag mittels E-Mail (regelmäßige Ladungsfrist) an die dem Büro der Vertretungen von jedem einzelnen Stadtverordneten schriftlich zu benennende persönliche E-Mail-Adresse.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die darin beschriebene Einladung in papiergebundener Form, sofern der betroffene Stadtverordnete dies zuvor ausdrücklich verlangt hat. In diesem Fall gilt die regelmäßige Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) Sämtliche für den Sitzungsbetrieb notwendigen Unterlagen (insbesondere Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten) erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau innerhalb der regelmäßigen Ladungsfrist in elektronischer Form. Sie stehen im Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung und gelten somit als zugestellt.

(4) Erfolgt die Ladung entsprechend Absatz 2 in papiergebundener Form, sind dieser neben der Tagesordnung die notwendigen Unterlagen (insbesondere Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten) beizufügen.

(5) Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. Auf die Nachreichung ist mit der Ladung hinzuweisen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des vierzehnten Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
b) einer Fraktion oder
c) vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen, ist zu begründen und hat einen Beschlussvorschlag zu enthalten.

(2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch einen Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau und dem Bürgermeister so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergeleitet werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit durch Beschluss, ist keine Aussprache zur Sache zulässig.

(3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 5 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6 Kinder- und Jugend- sowie Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach der Hauptsatzung der Stadt Luckau und der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Luckau (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) jeweils in der derzeit geltenden Fassung durchzuführende Kinder- und Jugend- sowie Einwohnerfragestunde finden zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 8 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau die Sitzungsleitung.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1 Eröffnung der Sitzung – Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung – Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2 Bestätigung der Tagesordnung – Änderungsanträge zur Tagesordnung
3 Mitteilungen der Verwaltung
4 Kinder- und Jugendfragestunde
5 Einwohnerfragestunde
6 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zur Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung/en
7 Dringlichkeitsvorlagen
8 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
9 Informationen
10 Anfragen
11 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung – Herstellung der Nichtöffentlichkeit
12 Mitteilungen der Verwaltung
13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zur Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung/en
14 Dringlichkeitsvorlagen
15 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
16 Nichtöffentliche Informationen
17 Anfragen
18 Schließung der Sitzung.

(3) Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung unmissverständlich anzuzeigen.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau kann die Tagesordnungspunkte
a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen oder
c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion oder des Bürgermeisters muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung), wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Die Fortsetzungssitzung soll in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

(5) Wird die Beratung von Tagesordnungspunkten vertagt, sind sie in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zu einem Tagesordnungspunkt erhält jeder Stadtverordnete höchstens dreimal das Wort mit jeweils drei Minuten Redezeit.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Bürgermeister und der Gleichstellungsbeauftragten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder Zurückweisungen von verbalen Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort als persönliche Erklärung außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

(5) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau, für das ein Mitwirkungsverbot besteht

a) darf sich während des öffentlichen Teils einer Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten;
b) hat im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 12 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Sie müssen durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und bedürfen keiner Begründung. Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:

1. Vertagung der Sitzung
2. Unterbrechung der Sitzung
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
4. Nichtbefassung wegen Unzuständigkeit
5. Rederecht für Einwohner
6. Ausschluss der Öffentlichkeit
7. Wiederherstellung der Öffentlichkeit

8. Verweisung in einen Ausschuss
9. Abstimmung ohne Debatte
10. Begrenzung der Aussprache
11. Schluss der Aussprache
12. Schluss der Rednerliste.

§ 13 Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift, welche Sitzungsinhalte grundsätzlich nicht wortgetreu dokumentiert, muss enthalten:

a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau,
c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
d) die Tagesordnung,
e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau, das dies verlangt,
j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau und
k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Werden gegen die Sitzungsniederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben,

gilt sie als anerkannt. Dies ist vom Vorsitzenden festzuhalten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau. Das Stimmverhalten der Stadtverordneten kann auf Verlangen namentlich protokolliert werden.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau unterrichtet. Dies erfolgt zeitnah durch einen zusammenfassenden Bericht im Amtsblatt für die Stadt Luckau, welches in der Regel als Beilage zum „Luckauer Lokalanzeiger" erscheint. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Luckau im Bürgerportal unter der Rubrik „Amtsblätter" einseh- und/oder abrufbar.
Darüber hinaus werden die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau in digitaler Form im Bürgerportal der Homepage der Stadt Luckau unter der Rubrik „Politik/Wahlen -> Ratsinformationen für Bürger" veröffentlicht.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

§ 16 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau mit einfacher Mehrheit.

Zweiter Abschnitt – Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

§ 18 Fachausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

a) den Haushalts- und Finanzausschuss (HuFa),
b) den Bau- und Wirtschaftsausschuss (BaWi),
c) den Schul- und Sozialausschuss (SozA) sowie
d) den Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Stadtmarketing (GTS).

(2) Die Zahl der Sitze und die Anzahl der sachkundigen Einwohner wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau festgelegt

(3) Den Fraktionsvorsitzenden, welche dem Fachausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Gleiches gilt für die Niederschriften der Ausschüsse.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

Dritter Abschnitt – Hauptausschuss

§ 20 Hauptausschuss

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau im Sitzungskalender für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt mindestens vier volle Tage vor dem Sitzungstag. Diese gilt bei einer Einladung in papiergebundener Form als gewahrt, wenn die Ladung am siebten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt – Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Sonstige, nicht formalisierte Beratungsgremien

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch anzuwenden auf

1. solche Ausschüsse der Stadt Luckau, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen sowie
2. sonstige, nicht formalisierte Beratungsgremien entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Luckau in der derzeit geltenden Fassung.

§ 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung in papiergebundener Form muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder
b) von dem Bürgermeister dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 5 sowie 7 bis 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.
Ist ein Ortsvorsteher an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, in der Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren, darf er durch ein von ihm gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Büro der Vertretungen benanntes Mitglied des Ortsbeirates vertreten werden.

Fünfter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 19.06.2014 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

(2) Abweichend von § 23 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung treten die Regelungen zum elektronischen Sitzungsdienst zum 01.06.2020 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten einheitlich für alle Stadtverordneten die Ausführungen zur papiergebundenen Form.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Luckau, 2019-10-25

Wolfgang Luchmann
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau (GeschO)

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau (GeschO) in Kraft getreten am 25. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

§ 7 (Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau) erfährt folgende Neufassung:

Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau ist dazu berechtigt, bis zu drei mündliche Anfragen im öffentlichen Teil der Sitzung und bis zu drei Anfragen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung, die sich nicht auf die zu behandelnden Tagesordnungspunkte der betreffenden Sitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Dem Fragestellenden sind jeweils bis zu zwei Zusatzfragen gestattet.
Die mündlichen Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Luckau fallen. Sie sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein und so eine kurze Beantwortung in der betreffenden Sitzung ermöglichen.
Ist eine sofortige Beantwortung nicht realisierbar, kann der Fragestellende auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau tritt zum 01. September 2020 in Kraft.

Luckau, 02.09.2020

Wolfgang Luchmann
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

STADT LUCKAU 1 LANDKREIS DAHME-SPREEWALD

2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau (GeschO)

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau (GeschO) in Kraft getreten am 25. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

§ 12 (Abstimmungen) erfährt folgende Ergänzung:

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Sie müssen durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und bedürfen keiner Begründung. Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:

1. Vertagung der Sitzung
2. Unterbrechung der Sitzung
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
4. Nichtbefassung wegen Unzuständigkeit
5. Rederecht für Einwohner
6. Ausschluss der Öffentlichkeit
7. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
8. Verweisung in einen Ausschuss
9. Abstimmung ohne Debatte
10. Begrenzung der Aussprache

11. Schluss der Aussprache
12. Schluss der Rednerliste.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, welches noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau tritt zum 01. November 2021 in Kraft.

Luckau, 2021-10-29

Wolfgang Luchmann
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

STADT LUCKAU 1 LANDKREIS DAHME-SPREEWALD

3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau (GeschO)

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau (GeschO) in Kraft getreten am 25. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

§ 14 (Sitzungsniederschrift) erfährt folgende Neufassung:

(1) Der Bürgermeister ist für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Er bestimmt die protokollführende Person.

(2) Der Inhalt der Sitzungsniederschrift regelt sich nach den hierfür jeweils geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Sitzungsniederschrift enthält:

a) die Zeit (Tag, Beginn und Ende) sowie den Ort der Sitzung
b) die Namen der Teilnehmenden
 - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - anwesende Angehörige der Verwaltung
 - Sachverständige (zzgl. Tagesordnungspunkt, zu welchem diese anwesend sind)
c) den Vermerk „entschuldigt" für eine Nichtteilnahme entschuldigter Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
d) den Vermerk „fehlt" für eine Nichtteilnahme nicht entschuldigter Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
e) die Namen von Personen, die im Rahmen von Kinder- und Jugend- bzw. Einwohnerfragestunde Fragen stellen, Vorschläge oder Anregungen unterbreiten
f) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
g) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
h) die Tagesordnung
i) die Mitteilungen der Verwaltung
j) die Form der Beratung (öffentlich bzw. nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen, geheim oder namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände
k) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit nach Sitzungsunterbrechungen
l) die Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die bei einzelnen Tagesordnungspunkten einem Mitwirkungsverbot unterliegen bzw. aus sonstigen Gründen an der Beratung oder Entscheidung nicht teilgenommen haben
m) Vermerke, sofern einzelne Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung verspätet zur Sitzung erscheinen, diese zwischenzeitlich bzw. vorzeitig verlassen
n) die Ergebnisse der Abstimmungen
 - jeweils die gesetzliche Zahl, die Zahl der anwesenden sowie die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - jeweils die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die zugestimmt, abgelehnt und sich der Stimme enthalten haben zzgl. ungültiger Stimmen
 - das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung, welches dieses verlangt
 - bei namentlicher Abstimmung – das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung
o) die Ergebnisse der Wahlen
 - jeweils die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerbenden
 - bei Losentscheid - die Beschreibung des Losentscheides
p) den Wortlaut der Anträge (mit Namen des Antragstellenden)
q) den Wortlaut der Beschlüsse
r) die Beschlüsse, die der Bürgermeister beanstanden will

s) Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie aus Kinder- und Jugend- bzw. Einwohnerfragestunde zzgl. den wesentlichen Inhalt der Beantwortung
t) besondere Vorkommnisse (z.B. Ordnungsmaßnahmen, Störungen sowohl durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als auch durch Zuhörende)
u) ggf. Präsentationen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Anlage

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist die Sitzungsniederschrift innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen, welche den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung durch die Verwaltung rechtzeitig digital anzuzeigen sind, sollte die Sitzungsniederschrift jedoch möglichst fristgemäß mit der Ladung zur nächsten Sitzung in Textform (auch digital) zugeleitet werden.

(5) Werden durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bis einen Tag vor der auf die Zuleitung der Sitzungsniederschrift folgenden Sitzung keine schriftlichen Einwendungen gegen dieselbe erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung festzuhalten.

(6) Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zeitnah über das Büro der Vertretung schriftlich (vorrangig in digitaler Form) zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über diese ohne Aussprache mittels einfacher Mehrheit.
Werden Einwendungen für berechtigt angesehen, so ist dies in der Sitzung, in der über die Einwendungen entschieden wird zu protokollieren. Die von den Einwendungen betroffene Sitzungsniederschrift ist durch einen Nachtrag (Anlage zur Sitzungsniederschrift) zu ergänzen.

(7) Sitzungsniederschriften werden in der Form von Ergebnisniederschriften gefertigt.

(8) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(9) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau unterrichtet. Dies erfolgt zeitnah durch einen zusammenfassenden Bericht im Amtsblatt für die Stadt Luckau, welches in der Regel als Beilage zum „Luckauer Lokalanzeiger" erscheint. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Luckau im Bürgerportal unter der Rubrik „Amtsblätter" einseh- und/oder abrufbar.
Darüber hinaus werden die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau in digitaler Form im Bürgerportal der Homepage der Stadt Luckau unter der Rubrik „Politik/Wahlen -> Ratsinformationen für Bürger" veröffentlicht.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Luckau, 2022-08-26

Wolfgang Luchmann
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

* STADT LUCKAU * LANDKREIS DAHME-SPREEWALD *

4. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau (GeschO)

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau (GeschO) in Kraft getreten am 25. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau ein.
Die Ladung der Mitglieder erfolgt mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag mittels E-Mail (regelmäßige Ladungsfrist) an die dem Büro der Vertretungen von jedem einzelnen Stadtverordneten schriftlich zu benennende persönliche E-Mail-Adresse.

(2) *gestrichen*

(3) Sämtliche für den Sitzungsbetrieb notwendigen Unterlagen (insbesondere Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten) erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau innerhalb der regelmäßigen Ladungsfrist in elektronischer Form. Sie stehen im Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung und gelten somit als zugestellt.

(4) *gestrichen*

(5) Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. Auf die Nachreichung ist mit der Ladung hinzuweisen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau tritt am Tage nach der Beschlussfassung über die Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau unter Streichung der Absätze 2 und 4 des § 3 (siehe Artikel 1) in Kraft.

Luckau, 04.07.2024

P. Spruch

Petra Spruch
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Luckau

STADT LUCKAU 1 LANDKREIS DAHME-SPREEWALD